

Presseerklärung

Rechtsanwälte Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin

Berlin, 16/ April 2010

AZ: 26/09

Urteil des LG Potsdam vom 20.8.2009 gegen Mörder von 20jähriger Frau in Beelitzer Heilstätten rechtskräftig (Beelitzer Mord am 27. Juli 2008)

BGH übt schwere Kritik an Landgericht Potsdam

Beschluss vom 12.04.2010- 5 StR 70/10: BGH weist Revision des Angeklagten zurück.

Der BGH hat eine ungewöhnlich und harte Kritik am Urteil der 1. Strafkammer (Schwurgerichtskammer) des LG Potsdam unter Vorsitz des Richters Dr. Frank Tiemann geäußert (auszugsweise):

„Das Schwurgericht hat den Angeklagten wegen Mordes (zur Befriedigung des Geschlechtstriebes) in Tateinheit mit Störung der Totenruhe zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt und die Unterbringung des Angeklagten im psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Die auf die allgemeine Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten ist offensichtlich unbegründet. Ergänzend bemerkt der Senat:

1. Anstelle der sich über weite Teile des mit mehr als 250 Seiten überlangen Urteils erstreckenden, teils gar mit dem Abdruck pornografischer Bilder ergänzten wörtlichen Zitierung von Texten mit vorwiegend sadistischem und pornografischem Inhalt wäre sowohl zum Beleg der Beurteilung der Schuldfähigkeit und Gefährlichkeit des Angeklagten als auch des Tathergangs eine prägnante Zusammenfassung der Texte unbedingt vorzugswürdig gewesen. Die mit solcher Darstellung verbundenen Bewertungen gehören zu den notwendigen richterlichen Aufgaben bei der Urteilsfassung.

2. Es liegt auf der Hand, dass auch das Mordmerkmal der Heimtücke erfüllt ist (vgl. BGHR StGB § 211 Abs. 2 Heimtücke 31).“

Die vom BGH geäußerte Kritik, deren es für die Sachentscheidung nicht bedurft hätte, ist ungewöhnlich und getragen von der als massive Zumutung empfundenen Pflicht zur Lektüre

Johannes Eisenberg
Dr. Stefan König *
Dr. Stefanie Schork**
Rechtsanwälte

Görlitzer Straße 74
10997 Berlin
Telefon: (0 30) 611 20 21
Telefax: (0 30) 611 23 15
E-mail: kanzlei@eisenberg-koenig.de

Bürozeiten:
Mo, Di, Do - 9 - 13 Uhr
Mo, Di, Do - 14 - 18 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung

* auch Fachanwalt für Strafrecht
in Cooperation mit den Strafverteidigern

RA Bertram Börner, Hannover
RA Gerald Goecke, Kiel
RA Eberhard Kempf, Frankfurt/ Main
RA Uwe Maeffert, Hamburg
RA Christian Richter II, Köln †

** auch Fachwältin für Strafrecht

Postbank Berlin, K5001000
(BLZ 1001000
U St-Id-Nr. E.136323401

durch die Revisionsrichter.

Die Strafkammer ist bereits während der Hauptverhandlung, die sich über 17 Tage hinschleppte, von der Nebenklage dafür kritisiert worden, daß sie in einem unzumutbaren Umfang die pornografischen Texte aus dem Besitz des Angeklagten, die sich nicht auf das Mordopfer bezogen, zum Gegenstand der Verlesung gemacht haben. Das Urteil besteht im wesentlichen aus derartigen Texten, die Weitergabe des Urteils gereicht aus Sicht der Nebenklage an das Verbreiten pornografischer Texte. Für die Eltern des Mordopfers ist diese Art der Urteilsfassung unerträglich gewesen.

Die Staatsanwaltschaft hat ihre Revision zurückgenommen, mit der sie auch noch auf das Erkennen des „Mordmerkmal der Ermöglichung einer Straftat“ zu erkennen begehrte.

Die Nebenklage war aus Rechtsgründen nicht berechtigt, ihrerseits die Revision zu führen. Das Urteil ist damit rechtskräftig.

Eisenberg